

Wo muss gereinigt werden?

Die Reinigungspflicht erstreckt sich soweit die Gemeinde Stuhr die Fahrbahnen einschließlich Gossen und der öffentl. Parkplätze reinigt auf

- Straßengräben,
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- sowie Geh- und Radwege

In allen übrigen Fällen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf

- Fahrbahnen,
- Gossen und öffentlichen Parkspuren,
- Straßengräben,
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- sowie Geh- und Radwege

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

Wann muss gereinigt werden?

Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich, durchzuführen. Besondere Verunreinigungen, die beispielsweise durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Baumaterial, festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere eingetreten sind, sind unverzüglich zu beseitigen.



Informationen zur Straßenreinigung in der Gemeinde Stuhr

Ihre Ansprechpartnerinnen zu Fragen
rund um das Thema Straßenreinigung:

Frau Natascha Christ-Unruh

Frau Anja Pollock

Nebenstelle Rathaus Stuhr, Zimmer 604

Am Rathaus 3, 28816 Stuhr

Telefon: 0421 5695-604

E-Mail: N.ChristUnruh@Stuhr.de

A.Pollock@Stuhr.de

Wer muss reinigen?

Die Reinigung der Straßen und Gehwege innerhalb von geschlossenen Ortslagen obliegt grundsätzlich den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich von der der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksgrenze bis zur jeweiligen Fahrbahnmitte.

Von der Straßenreinigungspflicht ausgenommen werden solche Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen mit starkem Verkehrsaufkommen und Straßen in Gewerbegebieten angrenzen, soweit an den Straßen eine Gasse verläuft. Welche Straßen, Wege und Plätze das sind, können im Straßenverzeichnis aus der Straßenreinigungssatzung entnommen oder bei der Gemeinde telefonisch unter den angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Den Eigentümern verbleibt jedoch weiterhin die Reinigung der Gehwege, Radwege und Seitenstreifen.

Was ist zu tun?

Die allgemeine Reinigung besteht in der Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Auf gepflasterten und asphaltierten Flächen sind Wildkräuter zu entfernen.

Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen und grundsätzlich in der Restabfalltonne zu entsorgen. Für das Laub im Herbst gibt es die braune Biotonne. Weiterhin gibt es an 16 Standorten Sammelcontainer und eine Grünabfall-Sammelstelle in Stuhr-Neukrug. Gegen Gebühr ist eine Abgabe beim Wertstoffhof Stuhr-Weyhe und beim Entsorgungszentrum Bassum möglich. Weitere Informationen erhalten Sie beim Entsorgungszentrum Bassum. Tel.: 04241/801-0 oder www.awg-bassum.

Grünstreifen an der Grundstücksgrenze sind zu mähen, um Gras und Wildkräuter niedrig zu halten. Das Mähgut ist anschließend zu beseitigen. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Hydranten) müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

Was ist zu unterlassen?

Straßenkehrriech darf weder auf das Nachbargrundstück noch in öffentliche Abfallbehälter geschüttet werden. Auch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben darf kein Kehrriech entsorgt werden. Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen und Einläufen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer sowie Regenwässer zugeleitet werden.

Herbizide (Pflanzenvernichtungsmittel) und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden; dies gilt auch für die Seitenräume der Wege und Straßen.

Staubentwicklung ist bei der Reinigung nach Möglichkeit zu vermeiden

